

der Staatsanwaltschaft, durch Entscheidungen der übergeordneten Gerichte wie auch durch deren Richtlinien durchgesetzt. Deshalb heißt es oft in Entscheidungen oberer Gerichte, mit denen Urteile wegen falscher Rechtsanwendung oder gröblicher Unrichtigkeit im Strafausspruch aufgehoben werden: „Die Entscheidung verstößt gegen die sozialistische Gesetzlichkeit und mußte daher aufgehoben werden.“

Gesetze enthalten häufig zwingende Vorschriften; das sind Regeln, die unabdingbar gelten, also auch nicht veränderbar sind. Das gilt für alle Handlungen, die verboten sind, aber auch für andere Festlegungen, beispielsweise, daß der Betrieb verpflichtet ist, den Arbeitsvertrag schriftlich abzuschließen, für Preisvorschriften und andere Regeln. In diesen Fällen ist eindeutig ablesbar, wenn die Gesetzlichkeit verletzt wird. Häufig wird jedoch auch die konkrete Ausfüllung den Anwendern überlassen, so die Gewährung von Leistungszuschlägen für Tätigkeiten, die technisch-ökonomisch exakt gemessen werden können, die Festlegung der Arbeitsbedingungen, die Gestaltung des Wohnungsmietvertrages, die Festlegung von Landschaftsschutzgebieten nach dem Landeskulturgesetz. Hier haben die übergeordneten staatlichen Organe vor allem darauf zu achten, daß diese gesellschaftlichen Beziehungen nach einheitlichen Grundsätzen gestaltet werden. Dabei können die Erfahrungen, die bei der Anwendung und Konkretisierung des Rechts gesammelt werden, durchaus dazu führen, daß die zentralen Organe diese verallgemeinern und in neuen gesetzlichen Bestimmungen verbindlich festlegen.

Die Durchsetzung der Gesetzlichkeit ist somit ein vielgestaltiger, schöpferischer Prozeß. Die Gesetzlichkeit hilft, die Einheit von Beschlußfassung und Durchführung zu sichern, sie ist Mittel der Kontrolle. Indem die sozialistische Gesetzlichkeit darauf gerichtet ist, die bewußte schöpferische Mitarbeit aller Bürger zu entwickeln, stellt sich in ihr und durch sie zugleich auch die organische Verbindung zur sozialistischen Demokratie her.

Ebensowenig wie die Gesetzlichkeit ohne Demokratie, kann die Demokratie ohne Gesetzlichkeit existieren. Reale Schritte zur Entwicklung der sozialistischen Demokratie sind nur möglich, wenn die sozialistische Gesetzlichkeit strikt verwirklicht wird (vgl. 11.5.3.).

Die in der sozialistischen Gesetzlichkeit liegende Absage an jede Form der Willkür, Verantwortungslosigkeit und Spontaneität schließt als Forderung an jeden einzelnen entsprechende Disziplin ein. „Disziplin in der sozialistischen Gesellschaft und im sozialistischen Staat bedeutet bewußte Erfüllung der Pflichten durch die Bürger, Staatsfunktionäre, staatlichen Organe, gesellschaftlichen Organisationen sowie die Kollektive der Werktätigen, der Betriebe und Einrichtungen. Die bewußte Erfüllung der Pflichten, die aus Rechtsvorschriften, Planaufgaben, vertraglichen Verpflichtungen oder Beschlüssen gesellschaftlicher Organisationen erwachsen, ist eine notwendige Bedingung sozialistischer Disziplin und Ordnung.“<sup>17</sup>

Es besteht ferner ein enger Zusammenhang zwischen Gesetzlichkeit, demokratischem Zentralismus sowie der Erhöhung von Disziplin, Rechtsbewußtsein und Kultur. Ein kulturvolles Leben verträgt sich nicht mit Ungesetzlichkeit, Verantwortungslosigkeit, der Mißachtung der Rechte, mit Bürokratismus, Schlendrian und Subjektivismus. Im Jahre 1925 betonte Kalinin: „Die Einführung der Gesetzlichkeit bedeutet die Hebung des kulturellen Niveaus der Massen, denn nur kulturell gebildete Arbeiter und Bauern werden hartnäckig um die Wiederherstellung

17 A. Lunjow, „Gossudarstwennaja disziplina i sozialistitscheskaja sakonnost“, Sozialistitscheskaja sakonnost, 1970/11, S. 10 f.